

BVGer C-3634/2007 vom 2. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3634_2007

FR: TAF C-3634/2007 du 2 décembre 2009

IT: TAF C-3634/2007 del 2 dicembre 2009

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. dazu auch unten E. 1.4).

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.4

Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann auch Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Da der Beschwerdeführer von der von ihm verlangten Verfügung besonders berührt wäre und ein schutzwürdiges Interesse an deren Erlass hat, ist er zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 59 bzw. Art. 56 Abs. 2 ATSG, je in Verbindung mit Art. 5 VwVG).

E. 1.5

Wegen Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 50 Abs. 2 VwVG). Da der Beschwerdeführer sinngemäss Rechtsverweigerung geltend macht, war er für seine Beschwerde an keine Frist gebunden. Zudem ist er innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schreibens vom 3. Mai 2007 an das Bundesverwaltungsgericht gelangt und

hat somit auch die allgemeine Beschwerdefrist eingehalten (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 VwVG).

E. 1.6

Die Beschwerde wurde formgerecht eingereicht (Art. 52 VwVG).

E. 1.7

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Zunächst ist das für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache wesentliche Recht zu erörtern. Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: das Abkommen) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b mit weiteren Hinweisen). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien, Mazedonien), nicht aber mit Serbien, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Vorliegend findet demnach weiterhin das Abkommen Anwendung. Nach Art. 2 des Abkommens (in Verbindung mit Art. 1 Ziffer 1 Bst. a Abs. I des Abkommens) stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bestimmungen hinsichtlich der anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich weder im Abkommen selbst, noch in anderen, für die hier betroffenen Staaten verbindlichen, zwischenstaatlichen Verträgen. Gemäss Art. 4 des Abkommens ist grundsätzlich die Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaates anwendbar, auf dessen Gebiet die für die Versicherung massgebende Beschäftigung ausgeübt wird (bzw. ausgeübt wurde). Da der Beschwerdeführer als serbischer Staatsangehöriger in Serbien lebt und die massgebende Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt hat, bestimmen sich das Verfahren und die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer Abfindung an Stelle einer schweizerischen Altersrente nach dem internen schweizerischen Recht, insbesondere dem AHVG, der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) und dem ATSG (vgl. Art. 1 Abs. 1 AHVG), soweit das Abkommen und weitere, für die hier betroffenen Staaten verbindliche, zwischenstaatliche Verträge keine Abweichungen davon vorsehen.

E. 3.1

Mit seinem Schreiben vom 22. Mai 2007 rügt der Beschwerdeführer sinngemäss eine formelle Rechtsverweigerung durch die SAK.

E. 3.2

Die Versicherungsträger sind dazu verpflichtet, über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Als Verfügungen gelten Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und z.B. die Begründung von Rechten zum Gegenstand haben (vgl. Art. 5 Abs. 1 VwVG). Wenn der zuständige Versicherungsträger pflichtwidrig keine Verfügung erlässt, liegt eine Rechtsverweigerung vor (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich

2009 [hiernach: ATSG-Kommentar], Art. 56 Rz. 21). Wird gestützt auf Art. 56 Abs. 2 ATSG mittels Beschwerde eine Rechtsverweigerung geltend gemacht, beschränkt sich der Streitgegenstand grundsätzlich auf die Frage der Rechtsverweigerung. Die materiellen Rechte oder Pflichten bilden nicht Streitgegenstand entsprechender Beschwerden. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers darin besteht, einen auf dem Rechtsmittelweg - unter Beachtung eines allfälligen Einspracheverfahrens - an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbaren Entscheid zu erhalten. Ausserdem ist es nicht Sache des Sozialversicherungsgerichts, erstmals den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln (einschlägig diesbezüglich RKUV 2000 KV Nr. 131 = SVR 2001 KV Nr. 38 E. 2.c und 2.c, worauf sich auch SVR 2005 IV Nr. 26 E. 4.2 und ATSG-Kommentar Art. 56 Rz. 14 berufen; vgl. ausserdem Urteil des Bundesgerichts 9C_856/2007 vom 18. Januar 2008). Nur in seltenen Ausnahmefällen ist es gerechtfertigt, aus prozessökonomischen Gründen von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und einen materiellen Entscheid zu fällen (vgl. BGE 130 V 90 E. 3.3). Für die Beurteilung, ob ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, ist die Praxis für die Heilung von schweren Verfahrensmängeln (insbesondere betreffend die Verweigerung des rechtlichen Gehörs) anzuwenden. Gemäss dieser Praxis kann eine Heilung insbesondere dadurch erfolgen, dass der schwere Verfahrensfehler vor einer Instanz behoben werden kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsgericht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 986 mit weiteren Hinweisen; vgl. betreffend Verweigerung des rechtlichen Gehörs: BGE 115 V 297 E. 2h; bestätigt in BGE 127 V 431 E. 3d/aa, 126 V 130 E. 2b mit weiteren Hinweisen), wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. betreffend Verweigerung des rechtlichen Gehörs: BGE 116 V 182 E. 3d und ausführlich Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] vom 14. Juli 2006, I 193/04).

E. 3.3

Aus der Gesamtheit der vom Beschwerdeführer der SAK zugestellten Korrespondenz wird ersichtlich, dass er teilweise sinngemäss, teilweise ausdrücklich die Ausrichtung einer Abfindung an Stelle einer Altersrente verlangte bzw. an diesem Begehren festhielt bzw. darauf zurück kam, zuletzt mit Schreiben vom 19. April 2007 (SAK/45), worin er darum ersuchte, (endlich) über den hängigen Antrag zu befinden.

E. 3.4

Bei dieser Sachlage hätte die Vorinstanz gestützt auf Art. 49 ATSG eine Verfügung erlassen und über das Begehren um einmalige Abfindung des Rentenanspruchs befinden müssen. Vorliegend hat die Vorinstanz zwar mit Schreiben vom 3. Mai 2007 auf die letzte Eingabe des Beschwerdeführers reagiert. Sie hat sich darin allerdings zur vom Beschwerdeführer beantragten Abfindung nicht geäussert. Ausserdem ist angesichts des Wortlauts des besagten Schreibens - zusammen mit der Vorinstanz (vgl. deren Vernehmlassung) und dem Beschwerdeführer - davon auszugehen, dass es sich auch bei diesem Schreiben um ein weiteres Informationsschreiben und nicht um einen materiellen Entscheid (Verfügung) betreffend den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag handelt. Die Rüge der Rechtsverweigerung ist daher begründet und die Sache ist grundsätzlich an die Vorinstanz zum erstmaligen Erlass einer Verfügung zurückzuweisen.

E. 3.5

Zu prüfen bleibt, ob trotz der festgestellten Rechtsverweigerung über die Sache ausnahmsweise im Beschwerdeverfahren materiell zu befinden ist.

E. 3.5.1

Auf Grund des Schreibens vom 3. Mai 2007 - jedenfalls im Zusammenhang mit der vorhergehenden Korrespondenz - konnte der Beschwerdeführer die (sinngemässe) Verweigerung jeglichen Leistungsanspruchs (Rückerstattung der AHV-Beiträge, Rentenvorbezug und Abfindung) erkennen. Er machte mit seiner Eingabe vom 22. Mai 2007 nicht nur sinngemäss eine Rechtsverweigerung geltend, sondern hielt auch gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss an seinem Begehren um rasche Zusprechung einer Abfindung fest. Die Vorinstanz kam im Rahmen der gesamten Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer ihrer aus Art. 27 ATSG fliessenden Aufklärungspflicht rechtsgenügend nach (was seitens des Beschwerdeführers auch nicht bestritten wird). Dieser konnte sich gegenüber der Vorinstanz erklären und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sein Begehren weiter substantizieren. Es bedarf somit keiner Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, damit dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör ausreichend gewährt werden könnte. Weiter verfügt das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz in dieser Sache über eine uneingeschränkte Überprüfungsbefugnis, welche es bei der materiellen Prüfung des Begehrens des Beschwerdeführers ausschöpft. Die Sach- und Rechtslage erweist sich als klar und bedarf - insbesondere in Bezug auf den Sachverhalt - keiner weiteren Abklärungen durch die Vorinstanz (vgl. unten E. 4). Eine auf der festgestellten Rechtsverweigerung basierende Rückweisung an die Vorinstanz würde somit einen formalistischen Leerlauf darstellen, welcher zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem ausdrücklich geäusserten Interesse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären. Denn weitere Abklärungen der Vorinstanz können keine neuen Erkenntnisse betreffend den relevanten Sachverhalt ergeben. Die Vorinstanz könnte nicht anders handeln, als die in ihrem Schreiben vom 5. Oktober 2006 enthaltene zutreffende Schlussfolgerung in Form einer Verfügung dem Beschwerdeführer zu eröffnen und diese in einem allfälligen Einspracheverfahren zu bestätigen. Würde der Beschwerdeführer in dieser Sache erneut das Bundesverwaltungsgericht anrufen, müsste dieses die Beschwerde in materieller Hinsicht abweisen (vgl. hierzu unten E. 4).

E. 3.6

Daher ist vorliegend trotz festgestellter Rechtsverweigerung ausnahmsweise von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt mit seiner Eingabe vom 22. Mai 2007 die Ausrichtung einer Abfindung an Stelle einer Altersrente.

E. 4.1

Das schweizerische Recht kennt keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Abfindung an Stelle einer Altersrente. Das Sozialversicherungsabkommen mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien setzt für die Ausrichtung einer Abfindung an Stelle einer Altersrente voraus, dass der Staatsangehörige Serbiens Anspruch auf eine ordentliche AHV-Teilrente hat (Art. 7 Bst. a des Abkommens). Dannzumal kann ihm, wenn die

Teilrente höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, anstelle der Teilrente eine Abfindung in der Höhe des Barwerts der geschuldeten Rente gewährt werden, oder er kann, wenn die Teilrente mehr als ein Zehntel, aber höchstens ein Fünftel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, wählen zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung. Einen solchen Anspruch auf eine Altersrente kann die versicherte Person allerdings nur haben, wenn sie das entsprechende Rentenalter erreicht hat. Da der Beschwerdeführer, geboren am 3. April 1953, die Mindestaltersgrenze für einen Rentenvorbezug nicht erreicht hat, hat er zum jetzigen Zeitpunkt nur schon auf Grund seines Alters (das keiner weiteren Sachverhaltsabklärungen bedarf) keinen Anspruch auf eine Teilrente und damit auch keinen Anspruch auf eine allfällige Abfindung im Sinne des Abkommens. Aus anderen, für die Schweiz und Serbien verbindlichen zwischenstaatlichen Verträgen kann kein weitergehender Anspruch auf Ausrichtung einer Abfindung abgeleitet werden. Dabei kann angesichts des Alters des Beschwerdeführers offen bleiben, ob ein allfälliger Abfindungsanspruch nur bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters (so die SAK in ihrer Vernehmlassung) oder schon zum Zeitpunkt eines möglichen Rentenvorbezugs entstehen kann (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG, Art. 40 AHVG).

E. 4.2

Soweit der Abfindungsantrag des Beschwerdeführers als sinngemässer Antrag um Rückvergütung bezahlter AHV-Beiträge zu verstehen ist, ist folgendes festzuhalten: Eine Rückvergütung bezahlter AHV-Beiträge kommt gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG nur für Ausländer bzw. deren Hinterlassene ohne Schweizer Bürgerrecht in Frage, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Da vorliegend eine anwendbare zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Heimatstaat des Beschwerdeführers besteht, ergibt sich aus Art. 18 Abs. 3 AHVG kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rückvergütung der Beiträge. Weder das Abkommen selbst, noch andere, für die Schweiz und den Heimatstaat des Beschwerdeführers verbindliche, zwischenstaatliche Abkommen sehen eine Möglichkeit zur Rückvergütung der Beiträge vor.

E. 4.3

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer ausdrücklich nicht die Ausrichtung einer Rente beantragt und hat vor Erreichen des für den Vorbezug massgebenden Rentenalters jedenfalls keinen Anspruch auf eine Altersrente.

E. 4.4

Die SAK hat in ihrem Schreiben vom 3. Mai 2007 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückerstattung der AHV-Beiträge und auf Vorbezug einer Altersrente zum jetzigen Zeitpunkt zu Recht verneint. Auch die sinngemäss aus der gesamten Korrespondenz und ausdrücklich aus der Vernehmlassung der SAK ersichtliche Verneinung eines Abfindungsanspruchs erfolgte zu Recht. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 6

Der in der Sache unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten- und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario). Der obsiegenden Vorinstanz steht nach Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu. Es ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.